
0.2 Angaben zur Ausführung

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Arbeitsabschnitte:

Die Arbeitsabschnitte können vom Auftragnehmer eigenverantwortlich auf Grundlage des Rahmenterminplans gewählt werden. Sie sind jedoch nach Rücksprache mit der Bauleitung durchzuführen.

Der jeweilige AN hat für den reibungslosen Bauablauf die entsprechende Anzahl von Mitarbeitern / Arbeitskräften unter Berücksichtigung der kurzen Termine einzuplanen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass zeitgleich mehrere Kolonnen mit entsprechender Personenanzahl durch den AN vor Ort eingesetzt werden.

Arbeitsunterbrechung:

Arbeitsunterbrechungen können sich aufgrund von Arbeitsabläufen, Bauabläufen sowie Schnittstellen zu anderen Gewerken kurzfristig ergeben. Durch den AN sind diese frühzeitig der Bauleitung mitzuteilen. Sie berechtigen den AN nicht, den eigenen personellen Einsatz zu reduzieren.

Arbeitsbeschränkungen:

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauungen dürfen lärmintensive Arbeiten nur zu den gesetzlich erlaubten Zeiten erfolgen. Siehe auch SiGeKo Plan und Baustellenordnung.

Abhängigkeit von Leistungen anderer:

Es ist eine enge Zusammenarbeit der Gewerke bezüglich der Abstimmung und Festlegung von Höhenkoten erforderlich. Hierfür werden in den Geschossen bauseits im Bereich der TRH Meterrisse, mit überputzbaren Meterrissmarken, gesetzt.

Im Rahmenterminplan sind die einzelnen Gewerke aufeinander im Arbeitsablauf abgestimmt. Sollte es trotzdem zu Schnittstellenproblemen kommen, sind diese gemeinsam zwischen den betroffenen AN und der Bauleitung des AG unmittelbar anzusprechen und abzustellen.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen:

nicht bekannt

0.2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz und Sicherheitsmaßnahmen

nicht bekannt, darüber hinaus siehe Gutachten und Anforderungen des SiGEKo.

0.2.4 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer:

Eine Mitbenutzung von Gerüsten im Aussenbereich ist gemäß Terminplanung eingeschränkt oder nicht möglich. Entsprechend benötigte Gerüste sind durch den jeweiligen AN selbst zu stellen.

0.2.5 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und

0.2 Angaben zur Ausführung

Gütenachweise:

Es wird auf die einzelnen ATV verwiesen, entsprechende Nachweise sind vom AN nach Anforderung vorzulegen.

0.2.6 Art, Menge und Gewicht der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, Ort und Zeit der Übergabe:

Der Auftraggeber wird keine Stoffe oder Bauteile beistellen.

0.2.7 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Gerät oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt

Der Auftraggeber übernimmt keine derartigen Leistungen.

0.2.8 Leistungen für andere Unternehmer:

Leistungen für andere Unternehmer werden vom AG nur vergütet, wenn Sie auf Anordnung des AG erbracht werden.

0.2.9 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten:

In diesem Zusammenhang wird auf die einzelnen ATV's verwiesen.